

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bungsberg

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes (SchulG) und § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.10.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 06.11.2007 folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bungsberg erlassen:

§ 1

- 1.) **§ 1 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
(1) Die Gemeinden Kasseedorf und Schönwalde a.B. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- 2.) **§ 2** wird wie folgt neu gefasst:
Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Kasseedorf und Schönwalde a.B..
- 3.) **§ 3 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
(1) Der Schulverband ist Träger der Grund- und Hauptschule (Friedrich-Hiller-Schule) in Schönwalde a.B..
- 4.) Im **§ 3 Absatz 2** wird das Wort „Schulen“ geändert in „Schule“.
- 5.) **§ 5 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der in § 1 Absatz 1 genannten Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie 1 weiteren Vertreterin/Vertreter der Gemeinden Kasseedorf und 2 weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gemeinde Schönwalde a.B., die von den Vertretungskörperschaften der Schulverbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- 6.) **§ 5 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der in § 1 Absatz 1 genannten Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie 2 weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gemeinden Kasseedorf und 3 weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gemeinde Schönwalde a.B., die von den Vertretungskörperschaften der Schulverbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- 7.) **§ 7 Buchstabe h)** wird wie folgt neu gefasst:
h) Wahl der Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss nach § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes,

8.) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung sind nicht öffentlich.

9.) Im § 13 Abs. 1 wird „§ 74“ in „§ 56 Abs. 2“ geändert; im **Absatz 2 Satz 1** werden die Worte „für die jeweiligen Schulen getrennt“ gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt, mit Ausnahme der Ziffer 6., rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft. Die Ziffer 6. tritt, unter Aufhebung von Ziffer 5., zum 01.06.2008 in Kraft.

23744 Schönwalde a.B. 14.11.2007

Schulverband Bungsberg


Verbandsvorsteher

